

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung.**

Vom **2.** August 2021.

Aufgrund von § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1, § 28a, § 73 Abs. 1a Nr. 24 und Abs. 2, § 54 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2947, 2958), sowie § 11 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BANz AT 8.5.2021 V1) wird verordnet:

§ 1

Die Vierzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 16. Juni 2021 (GVBl. LSA S. 302), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juli 2021 (GVBl. LSA S. 420), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird nach dem Wort „für“ das Wort „private“ eingefügt und werden die Wörter „von Angehörigen desselben Hausstandes“ gestrichen.
- b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „21. Januar 2021 (BANz AT 22.1.2021 V1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. April 2021 (BANz AT 22.4.2021 V1)“ durch die Angabe „25. Juni 2021 (BANz AT 28.6.2021 V1)“ ersetzt.

2. § 7 Abs. 5 Satz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Wort „Zuschauerzahl“ durch das Wort „Besucherschritt“, nach der Angabe „5 000“ das Wort „Zuschauer“ durch das Wort „Besucher“, das Wort „Zuschauer“ durch das Wort „Besucher“ und nach der Angabe „25 000“ das Wort „Zuschauer“ durch das Wort „Besucher“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird das Wort „Zuschauerströme“ durch das Wort „Besucherströme“ ersetzt.
- c) In Nummer 4 wird das Wort „Zuschauer“ durch das Wort „Besucher“ ersetzt.

3. § 12 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „zehn“ ersetzt und werden die Wörter „aus höchstens zwei Hausständen“ gestrichen.
- b) In Satz 6 werden nach dem Wort „haben“ die Wörter „in geschlossenen Räumen auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen“ eingefügt.

4. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 2 wird aufgehoben.
  - bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Abweichend von § 2 Abs. 2 Nr. 1 haben Gäste, die das 6. Lebensjahres vollendet haben, zu Beginn des Ferienlagers oder der Ferienfreizeit eine Testung im Sinne des § 2 Abs. 1 mit negativem Testergebnis vorzulegen oder durchzuführen, sofern keine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 Nrn. 2 bis 4 vorliegt.“
  - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

5. In § 15 Abs. 3 werden die Wörter „insbesondere der Aufhebung der Befreiung von der Präsenzpflcht“ gestrichen.

6. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und es werden nach der Angabe „35“ die Wörter „an mindestens drei aufeinanderfolgenden Tagen“ eingefügt und die Wörter „haben die Landkreise oder kreisfreien Städte“ durch die die Wörter „hat der Landkreis oder die kreisfreie Stadt ab dem zweiten darauffolgenden Werktag“ ersetzt.
  - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Landkreis oder die kreisfreie Stadt kann diese Rechtsverordnung, sofern die Sieben-Tage-Inzidenz einen Wert von 35 über einen Zeitraum von drei Tagen unterschreitet, ab dem zweiten darauffolgenden Werktag aufheben.“
- b) In Absatz 4 wird das Wort „Tag“ durch das Wort „Werktag“ ersetzt.

7. In § 23 Abs. 2 wird die Angabe „5. August 2021“ durch die Angabe „26. August 2021“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den **2.** August 2021.

Die Landesregierung  
Sachsen-Anhalt

